

Heiligem Geiste beseelten Leib Christi; zur Kennzeichnung des Verhältnisses Christi bzw. des Heiligen Geistes zur Kirche schlägt er das Wort „intentionalis“ (96) vor; aber es könnte scheinen, als ob dieser Terminus anderweitig festgelegt ist. Daß der Verfasser von „Marie, Mère de grâce“ auch das Verhältnis Marias zur Kirche berührt (97 f.; vgl. 116), danken wir ihm eigens. Daß die „excommunicati vitandi“ nicht zur Kirche gehören (109 ff.), wird S. 113 in etwa zurückgenommen. Die dreifache Aufgabe der Kirche verlangt eine zweifache Gewalt, „ordinis et iurisdictionis“ (124), die „ratione tituli“ eingeteilt wird „in ministerialem“ (so wird die „vicaria“ bezeichnet) und „propriam“ (124). Die Iurisdiktionsgewalt wird den Bischöfen nicht unmittelbar von Gott (consecratione), sondern vom Papst gegeben (inunctione, 225 ff.). B. zieht die Ansicht vor, daß es in der Kirche zwei Träger der Unfehlbarkeit gebe: Papst, und Papst mit den Bischöfen (224). Definitionen von Wahrheiten, die nicht geoffenbart sind, verlangen einen „assensus fidei, sed ut videtur, formaliter intellectae, non materialiter“; B. verwirft die „fides ecclesiastica“ (142 ff.). Lehrentscheidungen Römischer Kongregationen haben zunächst die „securitas doctrinae“ im Auge, nicht „veritas“ oder „falsitas“ (145–216).

Das Buch ist somit nicht ein Kompendium, das zusammenfassend unterrichten will, sondern steht mitten im Fluß der Lehrentwicklung und bedeutet selbst einen Fortschritt in der Lehre von der Kirche.

Hermann Dieckmann S. J.

P. Synave, Le problème chronologique des Questions disputées de S. Thomas d'Aquin: RevThom 9 (1926) 154–159; BullThom 3 (1926) 1–8 59–60.

S. gibt eine Übersicht über die Chronologie der Quaestiones disputatae, wie er diese zeitliche Aufeinanderfolge sieht, wobei die wichtigsten Gründe für seine Annahme, die später weiter ausgeführt werden sollen, angedeutet werden. Neu ist die Hypothese, daß alle Artikel von „De anima“ der ersten italienischen Lehrzeit angehören sollen — „De spiritualibus creaturis“ verlegt S. in den zweiten Pariser Aufenthalt —, ferner daß Thomas nur von 1265 bis 1268 in Italien disputiert habe, und endlich daß er nicht um Ostern 1272, sondern erst zu Schluß des Schuljahres nach Italien zurückgekehrt sei. Die letzte Vermutung hat eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich. Dagegen glaube ich, daß die übrigen von S. vertretenen Hypothesen wenig Aussicht auf Erfolg haben werden. Es sei der eine oder andere Punkt, den ich früher bereits ausgeführt hatte, der aber durch S.s kritische Besprechung und Darstellung (BullThom 1926, 2–3 59–66) für seine Leser verdunkelt ist, von neuem hervorgehoben.

„De spiritualibus creaturis“ gehört höchst wahrscheinlich dem italienischen Aufenthalt 1259–1269 an. Gründe: das alte völlig eindeutige Zeugnis des Cod. lat. Mon. 3827 (Greg 6 [1925] 237), das S. ungenau wiedergibt und „rédigé si obscurement“ nennt. Es steht in dieser Hs von der Hand des Schreibers (saec. 13 ex.) auf dem unteren Rand von fol. 115^v, auf welchem die Quaestio disputata beginnt: „Hic incipiunt quaestiones fratris Thome de Aquino disputate in Ytalia“. Für jeden, der mit den Schreibgewohnheiten der Zeit bekannt ist, scheint dieses Zeugnis eindeutig. Daran ändert auch gar nichts der spätere belanglose Zusatz „De spiritualibus creaturis“, der freilich die Harmonie des Satzes stört, aber eben nichts ist als ein späterer und ganz überflüssiger Zusatz. Solche Zeugnisse sind aber für jeden besonnenen Kritiker so schwerwiegend, daß er nur aus sehr gewichtigen Gründen davon abweicht. Diese existieren aber nicht. Daß gegen averroistische Thesen disputiert wird, worauf Mandonnet und Synave sich stützen, ist ziemlich belanglos, da seit etwa 1250 der Averroismus in den Schulen immer wieder erörtert wurde. Vgl. die Sentenzenkommentare von

Albert und Thomas, die große Disputation Alberts von 1256, „De aeternitate mundi“ des hl. Thomas. Die einzige ernst zu nehmende Schwierigkeit, die in der Erwähnung von Sequana in a. 9 ad 10 läge, glaube ich einsteilen dadurch beseitigt zu haben, daß ich zeigte (Greg 7 [1926] 232 bis 235), die Lesart Sequana sei erschüttert — in Hss findet sich neben Sequana auch Corezia, Renus und kein Name. — Wenn ich dann Renus als die wahrscheinlichere Lesart annahm, so geschah dies keineswegs durch verständnislose Anwendung der Regel des bekannten großen Bibelkritikers Bengel „Lectio difficilior praestat“, die S. als Stern und Kern meiner textkritischen Kenntnisse ansieht. — Über die Tragweite und Einschränkungen hat übrigens Bengel bereits in seinem Apparatus Besseres gesagt, als in den Elementarbüchern der Textkritik zu finden ist. — Es leitete mich vielmehr in erster Linie das sehr schwerwiegende Zeugnis der Münchener Hs, das für den italienischen Ursprung, also für Reno spricht, ferner die Erwägung, daß die Veränderung des Renus in Sequana durch eine Pariser Schreiberhand leichter erklärlich schien als die Abänderung von Sequana in Renus. — Wenn S. meint, für den Fall des italienischen Ursprungs sei die Lesart Sequana „difficilior“ und deshalb nach meiner einzigen kritischen Regel anzunehmen, so übersieht er, daß die Frage lautet, welche Lesart ist für den Pariser Schreiber „proclivior“, da es sich ja in erster Linie um Hss handelt, deren Exemplaria nach Paris zurückgehen. Was sodann den Einwand angeht, die Hss hätten fast einmütig Sequana, so ist dies nicht ganz richtig. Von den zwölf von mir angeführten Hss haben drei eine andere Lesart. Ferner hätte S. bedenken sollen, daß es außer dem „Lectio difficilior praestat“ auch ein Prinzip gibt, das heißt: Die Textzeugen sind nicht zu zählen, sondern zu wägen. Daß aber in der Annahme einer alten Pariser Verderbnis bei weitem die Mehrzahl der Zeugen Sequana hat, ist, wie ich bereits hervorgehoben habe, bei der einzigartigen Stellung, die Paris auf dem scholastischen Büchermarkt einnahm, gar nicht zu verwundern. So dürften die Lesart Renus und damit der Bologneser Ursprung dieses Artikels der Quaestio disputata trotz der Kritik S.s von ihrer Wahrscheinlichkeit nichts verloren haben.

Ein weiterer Grund für den italienischen Ursprung der Frage ist die Zitation von „De animalibus“ in der arabisch-lateinischen Form dieser Bücher. Wenn S. über diese „autre raison importante“ spottet, so ist ihm dabei ein arges Mißgeschick unterlaufen. Ich hatte geltend gemacht, daß Thomas sich beim Gebrauch von „De animalibus“ in der Summa der Zitationsweise der griechisch-lateinischen Übersetzung bedient, während er in den sicher älteren Schriften nach der arabisch-lateinischen Übersetzung zitiert, daß also der Gebrauch der einen oder andern Übersetzung eine gewisse Hilfe für die Zeitbestimmung der betreffenden Schrift biete. Demgegenüber weist S. darauf hin, daß in l. 2 Sent. d. 30, a. 2 und a. 1, „De spiritualibus creaturis“ a. 3, „De potentia“ q. 5, a. 8 zu gleicher Zeit „De animalibus“ und „De generatione“ genannt seien. Die erste Stelle hätte schon nachdenklich machen sollen; denn zur Zeit der Abfassung des Sentenzenkommentars existierte die griechisch-lateinische Übersetzung von „De animalibus“ noch gar nicht. In Wirklichkeit hat Aristoteles außer den Büchern „De generatione animalium“ auch ein Werk „De generatione et corruptione“ verfaßt. Und um letzteres handelt es sich in sämtlichen von S. angeführten Fällen. Damit soll jedoch nicht behauptet werden, daß sich aus der Zitationsweise ein absolut durchschlagender Beweis formen lasse. Man muß sich immer gegenwärtig halten, daß Thomas wie in andern Fällen, so auch hier im einzelnen Falle beide Übersetzungen nebeneinander gebrauchen konnte. Aus all dem Gesagten dürfte hervorgehen, daß die Annahme, „De spiritualibus creaturis“ sei während der ersten italienischen Lehrzeit entstanden, auch nach der Kritik Mandonnets und Synaves die größere Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen darf.

„De anima“ dagegen soll nach S. 1265—1266 in Italien entstanden sein (also in Rom). Ich hatte als wahrscheinliche Vermutung ausgesprochen, daß „De anima“ kein einheitlich entstandenes Ganze bilde, sondern eine etwas spätere Sammlung von zu verschiedenen Zeiten gehaltenen Disputationen, von denen einzelne, z. B. a. 2, der italienischen, andere der Pariser Zeit angehören. Dafür, daß a. 2 von „De anima“ vor dem ersten Teil der Summa, also in Italien geschrieben sei, hatte ich zwei Gründe als Wahrscheinlichkeitsmomente geltend gemacht (Greg 6 [1925] 245), die beide von S. verworfen werden. Über den ersten: die Zitierweise von „De animalibus“ und den Widerlegungsversuch S.s ist bereits das Nötige gesagt. Da bei S. das Beweismoment des zweiten Grundes gar nicht hervortritt, so hebe ich es noch einmal heraus. Im Autograph des Bombolognus, das in S. Domenico in Bologna geschrieben wurde und heute die Hss 1506 und 1508 der dortigen Universitätsbibliothek bildet, findet sich auch von gleichzeitiger Hand des 13. a. 2 von „De anima“ als völlig selbständige Quaestio. Sie ist also zu Bologna eingetragen. Außerdem fügt eine andere Hand hinzu, Bombolognus sei „contemporaneus . . . fratris Thome de Aquino eiusdem ordinis predicatorum“ gewesen, „qui nondum fecerat summam in theologia“. In dem „contemporaneus“ zugleich mit dem letzten Teil „qui nondum“ usw. sehe ich eine offensichtliche Andeutung, daß die beiden Lehrer einmal in näherer Beziehung zueinander standen zu einer Zeit, da Thomas die „Summa“ noch nicht geschrieben hatte. Da aber Bombolognus zu Bologna lehrte, wird diese Bekanntschaft wohl an diesen Ort geknüpft sein. Wenn nun Thomas zu jener Zeit den a. 2 disputierte, so wäre das Auftreten dieser versprengten Quaestio im Autograph des Bombolognus gut erklärt. Das Ganze will, wie ausdrücklich gesagt wurde, nicht ein zwingender Beweis sein, sondern nur eine unter Umständen nützliche Beobachtung. Und als solche dürfte sie auch nach der Kritik S.s ihren Wert behalten, zumal da jetzt ein früherer Aufenthalt Thomas' zu Bologna durch eine Advents predigt glaubhaft gemacht wird, die Mandonnet meines Erachtens fälschlich nach 1268 datiert hat, die aber, wie ich a. a. O. zeige, viel eher in die erste Hälfte des Jahrzehntes zu verlegen ist. Unterdessen hat F. Sladeczek darauf hingewiesen, daß aus Gründen der Lehrentwicklung auch a. 20 in eine ältere Periode gehöre. — Die mit ihm zusammenstehenden a. 18 und 19 haben die alte Zitationsweise von „De animalibus“. Auf der andern Seite zitiert Thomas a. 10 die Schrift „De iuventute et senectute“, eine Neübersetzung Wilhelms von Moerbeke, ebenso a. 11 dreimal „De animalibus“ in der Fassung „De generatione animalium“. Ferner scheint ein Vergleich von a. 12 mit a. 11 von „De spiritualibus creaturis“ entschieden zu Gunsten der Priorität der letzteren Fragen zu entsprechen. — Zu beachten wäre auch, daß Thomas in a. 12 als mutmaßlichen Verfasser von „De spiritu et anima“ einen Zisterzienser nennt, während er „De spiritualibus creaturis“ a. 11 einfach sagt „cum eius auctor ignoretur“. Endlich findet sich in dem aus Mainz stammenden cod. Laud. misc. 480 der Bodleiana zu Oxford ein Reportatum von „De anima“ a. 14. Würde dieser Artikel in Paris disputiert, so scheint es wohl leichter möglich, daß ein solches Reportatum — das einzige, das wir bis heute von den Quaestiones disputatae kennen — nach Mainz kam, als wenn der Artikel in Italien disputiert wäre. Das sind die Gründe, die mich auch heute noch zu der Behauptung veranlassen, es sei wahrscheinlich, wenngleich noch keineswegs völlig sicher, daß ein Teil von „De anima“ in Italien disputiert sei, während andere Artikel dieser Quaestio nach „De spiritualibus creaturis“ und wohl in Paris erörtert wurden. „De unione verbi incarnati“ verlegt S. in den zweiten Pariser Aufenthalt, wie ich es zuvor in den „Archives de philosophie“ getan hatte. Allerdings glaubt er, ich habe im ersten Teil meiner Abhandlung nur bewiesen, daß „De unione verbi“ zu Paris ediert, nicht aber den wesentlichsten Punkt, nämlich daß es dort disputiert sei.

Und doch ist gerade dies ausdrücklich gesagt und bewiesen worden. Aus den Hss tue ich dar, daß „De unione“ einen integrierenden Bestandteil der Sammlung „De virtutibus“ bildet. Dann fahre ich fort: Wir haben jetzt das Mittel, das Datum der Quaestio festzustellen. Darauf führe ich die besten Zeugen: den Mailänder Katalog der Schriften des Heiligen, den Logotheten und Nikolaus Trivet an, die sämtlich sagen, daß „De virtutibus“ in Paris „disputiert“ sei. Es ist allerdings richtig, daß ich hier den Untersatz: Nun aber ist „De unione“ ein integrierender Teil von „De virtutibus“, auf dessen Beweis ich gerade vorher fünf Seiten verwandt hatte, nicht noch einmal wiederhole. Diesem Beweis hat S. nichts Neues hinzugefügt.

Der methodische Grundfehler der ganzen Arbeit liegt wohl darin, daß S. in einer großen Synthese sofort das ganze Problem bewältigen möchte, anstatt sich zuerst einmal über die Tragfähigkeit der Grundlagen und Voraussetzungen klar zu werden. Ich nenne einige Punkte, deren Klärung notwendig versucht werden müßte, bevor man so sehr ins einzelne gehende Ergebnisse erzielen kann, wie Mandonnet und Synave es wollen. Welchen Beweis haben wir dafür, daß Thomas 1256—1259 zweimal in der Woche und später einmal wöchentlich disputierte? Woher wissen wir, daß jedesmal nur ein Artikel erörtert wurde und nicht mehrere am gleichen Tage? Welche Bürgschaft haben wir dafür, daß nicht einige Artikel erst bei der Sammlung hinzugefügt wurden? Wer sagt uns, daß die Ordnung der edierten und disputierten Quaestiones und Artikel in allen Fällen die gleiche ist? Wie sollen wir die zufällig nicht in das Corpus aufgenommenen Quaestiones disputatae in das arithmetische Schema einfügen? Haben wir einen irgendwie sichern Beweis dafür, daß Thomas bereits im Januar 1269 seine Vorlesungen wieder aufnahm? Fr. Pelster S. J.

Magistri Gandulphi Bononiensis Sententiarum libri Quatuor. Edidit Ioannes de Walter. gr. 8° (CXXXI u. 655 S.) Wien 1924, E. Haim & Co. M 56.—

Mit diesem Werke hat der Rostocker Professor eine ausgezeichnete Ausgabe des in den letzten 25 Jahren so oft genannten Bologneser Theologen und Kanonisten geboten. In außerordentlich sorgfältiger philologischer Arbeit sind die Textvarianten wie auch die Quellenangaben beigegeben, so daß man mit Recht von einer nach unsern heutigen Forschungsmethoden erstklassigen Edition sprechen kann.

J. v. Walter hat für seine Ausgabe die zwei Turiner Hss und den von Professor Grabmann gefundenen Heiligenkreuzer Kodex 242 benützt, der zeitlich und inhaltlich zwischen den beiden Turiner Schriften (Mitte des 13. Jahrhunderts) liegen dürfte (xxiii). Zu ihnen kommt noch der Auszug aus der Bamberger Bibliothek, der wohl in den Anfang des 13. Jahrhunderts fällt. Leider hat sich die Befürchtung W.s schon allzusehr bewahrheitet, daß sich trotz all seines Suchens in etwa 400 französischen, italienischen, englischen und deutschen Katalogen doch noch bisher unbekannt anonymer Hss finden würden. De Ghellinck hat auf einen solchen Fund in Cambridge schon in *RechScRel* 14 (1924) 293 aufmerksam gemacht. Und auch Professor Grabmann konnte auf seiner Italienreise im Herbst 1925 eine neue anonyme Gandulphhandschrift feststellen.

Aus den Fragen der Einleitung verdient der Beweis für Gandulph auch als Glossator des Dekrets Beachtung (xxiii ff.). Überzeugend ist hier mit De Ghellinck dargetan, daß nicht der Lombarde von Gandulph abhängig ist, sondern Gandulph von ihm. Auch die Beweisführung der Abhängigkeit Peters von Poitiers von Gandulph dürfte v. Walter einwandfrei festgestellt haben. Damit ist als Entstehungszeit der Sentenzen 1160—1170 gegeben (Lxviii).

In der Textausgabe selber sind besonders die Schrift- und Väterquellen mit seltener Genauigkeit angegeben und im Text durch Anführungszeichen